IMT Nuremberg Archives

H – 2614

International Court of Justice

H2614 - 0002

Gestapo Exhibit 2

Auszug aus : Hans Babendreyer, " Die politische Polizei in Preussen"

1935

Seite 1.

Einleitung.

.....

Von der politischen Polizei im formellen Sinne ist die politische Polizei im materiellen Sinne zu unterscheiden. Darunter ist ganz allgemein ausgedrueckt diejenige polizeiliche Taetigkeit zu verstehen, welche die rechtliche Gestaltung der Beziehungen der Staatsgewalt zu ihren inneren Gegnern zum Gegenstande hat. Eine politische Polizei in diesen Sinne hat es zu allen Zeiten und in jedem geordneten Staatswesen gegeben und eine politische Polizei in diesem materiellen Sinne gibt es heute bei uns ebenso wie in allen andern Laendern. Auch nach der materiellen Seite hin ist die politische Polizei heute auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden. Als wichtigste Rechtsquelle kommt hier zur Zeit die Notverordnung vom 28.2.1935 in Frage. Der Par. 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes kann heute, was im folgenden noch naeher zu zeigen ist auf dem Gebiete der politischen Polizei nicht mehr zur Anwendung kommen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUR[illegible], GERMANY
Gestapo Exhibit 2
Filed July 31 1946

H2614 – 0003

Seite 3.

Erster Tail : Der Staatspolizeigedanke.

A. Der Staatspolizeigedanke des absoluten Staates.

I. Im aelteren Polizeistaat.

.....

Seite 5.

Von Interesse ist hier aber eine andere Gruppe von polizeilichen Massnahmen, von denen behauptet werden muss, dass sie keinen anderen Zwecke als der Gestaltung und Aufrechterhaltung des Staat-Volk-Verhaeltnisses des absoluten Staates, wie es eingang geschildert worden ist, dienten. Diese Massnahmen verfolgten in Wahrheit nur ein Ziel. Sie sollten die uebergeordnete Stellung des Monarchen ueber die Objekte der Staatsgewalt sicherstellen. Man wird diesen Teil der polizeilichen Taetigkeit des absoluten Staates unbedenklich als politische Polizei bezeichnen koennen.

Je mehr sich im Laufe der Zeit die Gegensaetze zwischen Monarch und Untertanen vertieften, um so deutlicher trat diese Gruppe von polizeilichen Massnahmen politischer Natur in Erscheinung und um so mehr gewannen sie an Bedeutung.

.....

Seite 11.

Vom Standpunkt der politischen Polizei aus gesehen, erscheint Par.10 II 17 ALR, ebenso wie auf dem Gebiet der allgemeinen Polizei als Generalklausel. Er ermaechtigt die politische Polizei, alle noetigen Anstalten

H2614 -0004

zur Erhaltung der Staatssicherheit zu treffen.

.....

III. In der Restaurationszeit.

In Frankreich hatten sich die im Wesen des absoluten Staates begruendeten Gegensaetze, in hervorragender Weise unter dem Einfluss der Aufklaerung, am schnellsten vertieft und hatten zur Revolution gefuehrt.

.....

Seite 21.

C. Der Staatspolizeigedanke des nationalsozialistischen Staates.

.....

Die politische Polizei hat heute eine natuerliche Funktion im Rahmen der gesamten staatlichen Taetigkeit zu erfuellen. Autoritaet erhaelt sich nicht von selbst. Die politische Polizei hat dem neuen Staat denjenigen Schutz zu gewaehren, den jedes Staatswesen fuer sich in Anspruch nehmen muss. Die Erhaltung der Staatsautoritaet aber kann niemals eine Tyrannis sein.

.....

Wenn die politische Polizei von der obrigkeitlichen Gewalt zum Schutze des Staates Gebrauch macht, hat sie gewissermassen die Mitte zwischen Anarchie und Tyrannis gehalten. Sie hat den Zustand der Anarchie zu verhindern, ohne sich jedoch dabei in die Methoden einer Tyrannis verlieren zu duerfen.

.....

Seite 27.

B. Umfang und Grenzen der Befugnisse der politischen Polizei.

Die Taetigkeit der politischen Polizei bzw. der Staatspolizei, ein begrifflicher Unterschied besteht zwischen beiden Ausdruecken nicht,

H2614 - 0005

ist eine Taetigkeit der Verwaltung. Daran laesst das Gesetz vom 30.11.1933, welches die Geheime Staatspolizei sogar als einen selbstaendigen Zweig der inneren Verwaltung bezeichnet, keinen Zweifel. Die politische Polizei ist demantsprechend allen den Bindungen unterworfen, die fuer die Taetigkeit der Verwaltung allgemein massgebend sind. Der Grundsatz von der Bindung der Verwaltung an das Gesetz hat auch im nationalsozialistischen Staate seine Geltung nicht verloren. Er erscheint heute allerdings nicht mehr als eine buergerlich-rechtliche Fundamentalnorm, die den Buerger vor ungesetzlichen Uebergriffen der Staatsgewalt schuetzen soll. Das Gesetz wird ann heute als dasjenige Hilfsmittel aufzufassen haben, welches unter anderem dazu berufen ist, dem Fuehrerwillen in ausschliesslicher Weise Geltung zu verschaffen. Der Grundsatz von der Bindung der Verwaltung an das Gesetz ist heute, wenn man von allen anderen Aufgaben, die das Gesetz zu erfuellen hat, absieht, schon allein deshalb eine Notwendigkeit, weil ohne ihn eine konsequente Durchfuehrung des nationalsozialistischen Fuehrerprinzips nicht moeglich waere. In ihrer Eigenschaft als Taetigkeit der Verwaltung unterscheidet sich die politische Polizei von der richterlichen und der gesetzgebenden Taetigkeit.

Eine so strenge Trennung der Gewalten, wie sie nach frueherem Recht bestanden hat, besteht heute allerdings nicht mehr. Es ist aber unzweifelhaft, dass die Organe der politischen Polizei nicht befugt sind, richterliche, insbesondere strafrichterliche Befugnisse auszuueben. Die im folgenden noch naeher zu behandlende Schutzhaft insbesondere ist nicht als Strafe aufzufassen und darf diesen Charakter auch niemals annehmen.

.....

Seite 29.

I. Die Notverordnung vom 28.2.19 33 zum Schutze von Volk und Staat.

a) D i e V o r a u s s e t z u n g e n f u e r d e n E r l a s s

H2614 – 0006

d e r V e r o r d n u n g n a c h d e m R e c h t d e r W e i -
m a r e r V e r f a s s u n g u n d i h r e A u s l e g u n g .

Die Notverordnung vom 28.2.1933 bildet seit der Zeit ihres Erlasses die wichtigste materielle Rechtsgrundlage fuer die Taetigkeit der politischen Polizei.

---

17 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., U.S.N.R.

H-2614

Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit No. 2

Gestapo Exhibit 2

H2614 – 0007